



TAZV VORHARZ
Trink- und Abwasserzweckverband

Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck mit den Ortschaften Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode, Rhoden, Rohrsheim, Veltheim und Zilly, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 01

Blankenburg, 08. Oktober 2015

Nummer: 02

Inhalt

A. Satzungen

- Neufassung der Verwaltungskostensatzung des TAZV Vorharz

B. Wirtschaftspläne / Jahresabschlüsse

- Jahresabschluss des ehemaligen WAZ Huy-Fallstein für das Jahr 2014
- Jahresabschluss des ehemaligen TAZV Blankenburg und Umgebung für das Jahr 2014

C. Sonstige Bekanntmachungen

SATZUNG
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 07.10.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen im übertragenen und eigenen Wirkungskreis werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.
- (2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet der Auslagen nach dem Gebührentarif dieser Satzung. Für Auslagen gilt § 5 dieser Satzung.
- (2) Ist für den Ansatz der Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie den Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für Amtshandlungen, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet:
 - a. bei Amtshandlungen, die aufgrund eines Gesetzes auch von Privaten (beliehene Unternehmen) vorgenommen werden können,
 - b. bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).

§ 4 Kosten des Widerspruchs

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, entstehen keine Gebühren. Es sind die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Soweit ein Widerspruch erfolglos ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das 1 ½-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, kann die Gebühr für die Entscheidung bis 500,00 € betragen. Die Gebühr beträgt mindestens 10,00 €.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. alle Postgebühren für Zustellung und für Ladung von Dingen und Sachverständigen,
 - b. die Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telefon und Fernschreibgebühren, Telefax,
 - c. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - d. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - e. die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständigen,
 - f. die Kosten bei der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien oder Vervielfältigungen werden im Gebührentarif gesondert festgelegt.
- (4) Soweit die Auslagen einer Amtshandlung in Summe 3,00 Euro nicht übersteigen, unterbleibt die Erhebung.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Aufträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die entstehenden Kosten, ist er zu erstatten.

§ 9 Verjährung

- (1) Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.
- (3) Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelf wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 10 Billigkeitsmaßstab

- (1) Kosten, die durch unrichtiges Behandeln durch den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz entstanden sind, sind zu erlassen.
- (2) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einbeziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung
- a. ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b. zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist,
- (2) so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 11 Vollstreckbarkeit

Leistungsbescheide nach dieser Satzung sind gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/94) vollstreckbar.

**§12
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 14 (Gebührensätze) Abs. 5 Nr. 6 und 7 (Regelungen zur Abnahmegebühr und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Altbereiches WAZ Huy-Fallstein vom 01.04.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2014,
2. die Satzung des Abwasserverbandes Blankenburg und Umgebung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.10.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 24.03.2004,
3. die Satzung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ „Huy-Fallstein“) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung – vom 31.03.2004.

Blankenburg, den 07.10.2015

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel TAZV

Anlage:
Gebührentarif

ANLAGE
zum Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag Euro
1. Vervielfältigungen		
<u>1.1. Vervielfältigungen je Seite</u>		
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 schwarz/ weiß	0,25
1.1.2.	bis zum Format DIN A 4 farbig	0,50
1.1.3.	im Format DIN A 3 schwarz/ weiß	0,50
1.1.4.	im Format DIN A 3 farbig	1,00
1.1.5.	im Format DIN A 2 schwarz/ weiß	1,00
1.1.6.	im Format DIN A 2 farbig	2,00
1.1.7.	im Format DIN A 1 schwarz/ weiß	2,00
1.1.8.	im Format DIN A 1 farbig	4,00
1.1.9.	im Format DIN A 0 schwarz/ weiß	4,00
1.1.10.	im Format DIN A 0 farbig	8,00
1.2.	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	3,00 - 32,50

2. Amtliche Beglaubigungen und Bescheinigungen

2.1. Beglaubigungen von Abschriften je Seite	2,00
2.2. Ausstellungen von Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 - 50,00

3. Akteneinsicht

Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind,

3.1. für jeden Fall	5,00
3.2. bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefangene halbe Stunde	15,00

4. Verwaltungstätigkeiten,

die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,
für jede angefangene halbe Stunde

15,00 - 28,50

5. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszügen, technischen Arbeiten

5.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,50
5.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,50

6. Gebühren für Entwässerungsgenehmigungen und Abnahmen

6.1. Grundstücke zur nicht überwiegend gewerblicher Nutzung	
6.1.1. Genehmigung je Grundstücksanschluss	80,00
6.1.2. Erweiterung je Grundstücksanschluss	40,00
6.1.3. Abnahmegebühr je Grundstücksanschluss	60,00
6.2. Grundstücke, die der öffentlichen oder gewerblichen Nutzung dienen	
6.2.1. Genehmigung je Grundstücksanschluss	250,00
6.2.2. Erweiterung je Grundstücksanschluss	100,00
6.2.3. Abnahmegebühr je Grundstücksanschluss	100,00

7. Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

50,00

8. Gebühr für die Kleininleiterüberwachung

30,00

**BEKANNTMACHUNG
DES
JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2014
DES EHEMALIGEN WAZ HUY-FALLSTEIN HALBERSTADT**

„Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Dr. Carl B. Haffke, die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2014 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	143.363.227,48 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	123.493.580,27 €
	- das Umlaufvermögen	13.475.023,50 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.394.623,71 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	12.925.694,51 €
	- Sonderposten	50.165.804,58 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	31.330.103,65 €
	- die Rückstellungen	2.925.382,97 €
	- die Verbindlichkeiten	46.016.241,77 €
1.2.	<i>(-) Jahresverlust / Jahresgewinn</i>	-148.504,57 €
	davon Geschäftsbereich TW	-106.555,84 €
	davon Geschäftsbereich SW	-41.948,73 €
1.2.1.	Summe der Erträge	11.564.019,18 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	11.712.523,75 €

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden und wie folgt behandelt werden:

./ 1.421,00 €	Geplanter Fehlbetrag, Abbau durch Gewinnvorträge aus Vorjahren
./ 82.035,17 €	Nicht gebührenfähiger Aufwand, Ausgleich durch Festsetzung einer Verbandsumlage im Jahr 2016
./ 65.048,40 €	Auf- bzw. Abzinsung und Auflösung von Rückstellungen; Verrechnung mit außerordentlichen Aufwendungen aus dem Jahr 2010 bzw. mit künftigen Auf- und Abzinsungsbeträgen für langfristige Rückstellungen

Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein", Halberstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stich-

proben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2014 des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“, Halberstadt, des Landkreises Harz vom 14.09.2015:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21. August 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG Magdeburg, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2014 des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“, Halberstadt, den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.“

gez. Ratz - Siegel LK Harz -
(Amtsleiter)

Der Jahresabschluss 2014, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht liegen an den dem Tage dieser Bekanntmachung folgenden sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsichtnahme im Zimmer 3.16 der Geschäftsstelle des TAZV Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg, aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

montags	9.00 - 12.00 Uhr	
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr	

Halberstadt, 08.10.2015

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel TAZV

**BEKANNTMACHUNG
DES
JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2014
DES EHEMALIGEN TAZV BLANKENBURG UND UMGEBUNG**

Die Verbandsversammlung beschließt: „Der Jahresabschluss des TAZV Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2014 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 89.605,26 wird festgestellt. Dieser soll mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet und der Restbetrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dem Geschäftsführer, Herrn Karl-Josef Hahner, wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2014 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	57.531.630,45 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	52.737.044,20 €
	- das Umlaufvermögen	4.722.522,23 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	29.898,02 €
	- aktive latente Steuern	42.166,00 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	15.010.045,60 €
	- Sonderposten für Investitionszuschüsse	600.858,37 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	23.293.920,67 €
	- die Rückstellungen	2.440.819,49 €
	- die Verbindlichkeiten	15.983.013,26 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	488,80 €
	- passive latente Steuern	112.879,00 €
1.2.	<i>Jahresüberschuss</i>	89.605,26 €
1.2.1.	Summe der Erträge	5.575.706,61 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	5.486.101,35 €
2.	Behandlung des Jahresüberschusses	
2.2.	Der Jahresüberschuss soll mit den bestehenden Verlusten 89.605,26 € verrechnet und der Restbetrag auf neue Rechnung vortragen werden.	

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH wurde dem Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung am 10. Juli 2015 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2014 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung des Landkreises Harz

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10. Juli 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2014 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

gez. Ratz
(Amtsleiter)

- Siegel LK Harz -

Der Jahresabschluss 2014, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht liegen an den dem Tage dieser Bekanntmachung folgenden sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsichtnahme im Zimmer 3.13 der Geschäftsstelle des TAZV Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg, aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

montags	9.00 - 12.00 Uhr	
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr	

Halberstadt, 08.10.2015

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel TAZV

TAZV Vorharz

TAZV Vorharz

TAZV Vorharz

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg
Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123
Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de